

# Rahmenbedingungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahrensablauf und Folgerungen für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien

Rudolf Pössinger

## Einleitung

Dieses Seminar befaßt sich mit einem wichtigen fachlichen Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), mit der sogenannten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Dieser Begriff, obwohl er nirgends gesetzlich verankert ist, hat sich für die Erfassung, Beurteilung und Einschätzung von Umweltauswirkungen inzwischen allgemein etabliert. Die Zahl der Fächveranstaltungen, Seminare und Workshops zum Thema UVP und zu UVS landauf und landab ist enorm, und man hat fast den Eindruck, daß damit die Verunsicherung der betroffenen Beteiligten, die sich mit diesen Themen auseinandersetzen müssen, nur noch größer geworden ist.

Dies hängt sicher auch damit zusammen, daß viele Einzelheiten im Zusammenhang mit der UVP bislang ohne klares rechtliches und fachliches Fundament sind und oft aus dem engen Blickwinkel des jeweiligen Fachbereiches und der verschiedenen Interessenlagen diskutiert werden.

Ich halte es für nützlich, vor der Behandlung der Aufgaben und fachlichen Inhalte von Umweltverträglichkeitsstudien in diesem Seminar einen Blick auf die behördlichen Verfahren zu werfen, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. In meinem Einführungsreferat möchte ich mich daher auf die Darstellung einiger verfahrensmäßiger Zusammenhänge und Rahmenbedingungen beschränken, die bei der Erarbeitung von Umweltverträglichkeitsstudien zugrundegelegt werden müssen und auch auf die neuesten Entwicklungen im Bereich der Rechtsetzung eingehen sowie auf die Konsequenzen, die sich daraus ergeben.

## 1. Die Rechtsgrundlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die UVS

### 1.1 Rechtliche Grundlagen der UVP

Bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie der EG konnte in der BRD auf die bereits seit langem bestehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zurückgegriffen werden. Der Bundesgesetzgeber hat dementsprechend mit dem UVP-Gesetz (UVPG) die UVP in erster Linie in die behördlichen Entscheidungsverfahren über die Zulässigkeit eines Vorhabens integriert, dabei

aber auch die vorgelagerten Verfahren mit einbezogen. Dies hatte zur Folge, daß bei Vorhaben, die wegen ihrer überörtlichen Raumbedeutsamkeit zunächst einem Raumordnungsverfahren unterzogen werden, bereits auf dieser Verfahrensstufe eine "raumordnerische" Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Sie ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren weiterzuführen und abzuschließen, um dann in die Zulassungsentscheidung Eingang zu finden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung findet also, wenn ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, in zwei Stufen statt.

In § 6 a Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde daher ausdrücklich festgehalten, daß das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand einschließt.

Aufgrund der Zwei-Stufigkeit der UVP war es erforderlich, das Verhältnis von Raumordnungsverfahren zum nachfolgenden Zulassungsverfahren zu regeln. Diese Verbindung besteht in dreifacher Hinsicht:

- (1) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen (§ 6 a Abs. 6 Satz 1 ROG und § 16 Abs. 2 UVPG).
- (2) Von bestimmten Verfahrensanforderungen an die UVP im Zulassungsverfahren kann/soll insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im vorgelagerten Verfahren erfolgt sind (§ 6 a Abs. 6 Satz 2 ROG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UVPG).
- (3) Schließlich können im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn eine Öffentlichkeitseinbeziehung im Raumordnungsverfahren in der in § 6 a Abs. 6 Satz 3 ROG vorgesehenen Form stattfindet.

Absicht dieser Verknüpfungsregelungen ist es, möglichst bereits im Raumordnungsverfahren eine Abschichtungswirkung zu erreichen und Doppelprüfungen zu vermeiden.

Nachdem, wie eingangs schon ausgeführt, spezielle gesetzliche Grundlagen für die Erstellung von UVS fehlen, muß zu ihrer rechtlichen Einstufung auf die Vorschriften für die Projektunterlagen zurückgegriffen werden. Sie sind im UVPG, in Fachgesetzen und in Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern zu finden.

Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zu § 20 UVPG, die seit langem erwartet wird, wird Hinweise zum Inhalt der Projektunterlagen enthalten. Bisher liegt dazu nur ein mehrfach überarbeiteter Referentenentwurf vor.

Der Stand der Umsetzung der Bundesregelungen zur UVP in den Ländern ist unterschiedlich. In Bayern sind bisher zunächst nur Hinweise an die betroffenen Verwaltungsbehörden zur Durchführung der UVP ergangen.

## 1.2 Rahmenbedingungen für die UVS

Bei der Frage, von welchen Rahmenbedingungen bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien auszugehen ist, dürfen auch die jüngsten Entwicklungen in der Gesetzgebung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht unberücksichtigt bleiben.

So hat das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz des Bundes vom 16. Dezember 1991 für Verkehrswegeplanungen in den neuen Ländern Regelungen getroffen (dazu gehören auch die sog. 17 Projekte Deutsche Einheit), die u.a. eine erhebliche Verkürzung der Planungsverfahren bewirken.

Da im Rahmen von Linienbestimmungsverfahren das Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der Länder innerhalb von 4 Monaten (mit 2-monatiger Verlängerungsmöglichkeit) herzustellen ist, müssen auch Raumordnungsverfahren, die die Länder durchführen, innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten. In den Planfeststellungsverfahren für Bundesverkehrsplanungen werden die Auslegungs-, Beteiligungs- und Anhörungsfristen wesentlich verkürzt.

Weitere Beschleunigungs- und Vereinfachungsmaßnahmen sind im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vorgesehen, das in dieser Woche im Vermittlungsausschuß von Bundestag und Bundesrat behandelt wird. Das Gesetz sieht neben zahlreichen Änderungen von Fachgesetzen u.a. auch Änderungen des ROG vor, die das Raumordnungsverfahren betreffen. In § 6 a Abs. 1 ROG soll die Formulierung entfallen, daß das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Be-

schreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die im einzelnen aufgeführten Umweltgüter miteinschließt. Anstelle dieser Regelung soll künftig die Formulierung treten, daß im Raumordnungsverfahren die überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in § 2 ROG genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sind.

Diese Änderung wirkt sich auf den notwendigen materiellen Prüfungsumfang im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht aus, da die in § 2 ROG genannten Raumordnungsgrundsätze auch die Umweltbelange anführen, die den im UVPG genannten Schutzgütern inhaltlich voll entsprechen. Auch die Forderung, daß die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind, ist in § 2 ROG enthalten. Wenn auch durch die vorgesehene Änderung das Raumordnungsverfahren nicht mehr formal mit der 1. Stufe der UVP verknüpft ist, besteht doch weiterhin die Möglichkeit, eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung auf dieser Stufe durchzuführen.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen von Vorhaben ist nach wie vor wesentlicher Prüfungsinhalt eines jeden Raumordnungsverfahrens. Die Regelung formeller UVP-Anforderungen, wie Einbeziehung der Öffentlichkeit, ist den Ländern ausdrücklich freigestellt.

Weiterhin soll die Durchführungsdauer für Raumordnungsverfahren künftig allgemein auf 6 Monate befristet werden, von dem Zeitpunkt an, an dem die Unterlagen vollständig vorliegen (ggf. Verlängerungsmöglichkeit um 3 Monate). Innerhalb von 2 Wochen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen soll die Landesplanungsbehörde über die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entscheiden.

Die beabsichtigten Beschleunigungsmaßnahmen in Planungs- und Genehmigungsverfahren werden dazu zwingen, die erforderlichen fachlichen Beurteilungen und damit auch die UVP in einer sehr kurzen Zeit durchzuführen. Sie haben daher auch erhebliche Konsequenzen für Umfang und Intensität dieser Prüfungen. Will man den erreichten Qualitätsstandard einigermaßen halten, werden die betroffenen Behörden künftig mit erheblichen Belastungen rechnen müssen.

## 2. Für die Ausgestaltung von Umweltverträglichkeitsstudien wesentliche Gesichtspunkte

### 2.1 Aufgabe und Inhalt der UVS

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Regelungen kann die Frage nach Gegenstand, Umfang, Inhalt und Methode von UVS als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung nur unter enger Berücksichtigung von Aufgabe und Zweck der jeweiligen Verfahrensstufe beantwortet werden.

Unter der UVS ist der Teil der Projektunterlagen zu verstehen, der sich speziell mit den Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt befaßt. Der Projektträger hat in der UVS die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Umweltschutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen aus seiner Sicht darzustellen. Die Darstellung schließt auch eine Einschätzung dieser Auswirkungen nach ihrer Schwere ein. Diese Einschätzung darf jedoch nicht verwechselt werden mit der Bewertung der Auswirkungen durch die Landesplanungsbehörde oder Zulassungsbehörde auf der Grundlage der jeweiligen Fachgesetze. Durch die UVS erbringt der Projektträger seinen Teilbeitrag zur UVP, der im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Verfahren von den Fachbehörden beurteilt, ggf. ergänzt und fachlich bewertet wird. Schließlich ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, anhand der UVS, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit und eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, die Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist. Diese Bewertung, die dann bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen ist, kann erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen, da erst dann alle umweltrelevanten Informationen und Erkenntnisse vorliegen.

Auch wenn Umweltverträglichkeitsstudien weder vom UVP-Gesetz noch in Fachgesetzen vorgeschrieben sind, werden in der Praxis vom Projektträger solche Studien - zumindest bei größeren Projekten - häufig zum Gegenstand der Projektunterlagen gemacht. Qualitativ gute UVS, die auch in ihrer Darstellung klar und gut nachvollziehbar sind, können, wie die Praxis zeigt, erheblich zur zügigen Durchführung der behördlichen Verfahren beitragen und die Arbeit erleichtern.

## 2.2 Anforderungen an die UVS auf der Stufe des Raumordnungsverfahrens und des Zulassungsverfahrens

Der Inhalt der Projektunterlagen (und damit auch der UVS) und die Anforderungen, denen sie genügen müssen, sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur sehr generell geregelt. Die bayerische Durchführungsverordnung für Raumordnungsverfahren enthält die Forderung, daß in den notwendigen Verfahrensunterlagen auch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - soweit für den Träger erkennbar - dargestellt werden sollen, sowie bei erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auch Vorschläge für Abhilfe- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Inhaltlich entspricht diese Regelung im wesentlichen dem § 6 Abs. 3 UVPG, der allerdings differenzierter eine Reihe von Mindestangaben in den Projektunterlagen verlangt, die für die UVP erforderlich sind. Diese Angaben können - entspre-

chend dem Planungsstand - auch im Raumordnungsverfahren als notwendige Angaben zur Umweltverträglichkeit eines Vorhabens verlangt werden.

Umfang und Tiefe der erforderlichen Angaben zu den Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Raumordnungsverfahren bestimmen sich nach dessen Aufgabenstellung. Das Raumordnungsverfahren ist ein vorklärendes Verfahren in einem frühen Stadium des Planungsprozesses, in dem zunächst nur eine Grobplanung zu überprüfen ist. Eine wichtige Funktion auf dieser Planungsebene kommt der Beurteilung von Standort- und Trassenalternativen zu, worauf noch näher einzugehen ist. Durch die Beschränkung der Überprüfung eines Vorhabens auf überörtlich raumbedeutsame Auswirkungen im Raumordnungsverfahren sind zwangsläufig die Anforderungen an die Untersuchungstiefe und den räumlichen Maßstab erheblich geringer als im nachfolgenden Zulassungsverfahren, in dem alle Umweltauswirkungen im Detail zu erfassen und zu bewerten sind.

In der Abgrenzung der Anforderungen an die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen im Raumordnungsverfahren einerseits und im nachfolgenden Zulassungsverfahren andererseits liegt allerdings ein besonderes Problem, das im Hinblick auf manche Umweltmedien kaum befriedigend gelöst werden kann.

Während manche Umweltauswirkungen sich klar auf den örtlichen Bereich beschränken, ist z.B. bei der Beurteilung der Beeinträchtigung von Biotopen, die Teil eines vernetzten Systems darstellen, die Frage, ob sie überörtlich raumbedeutsam sind oder nicht, schwer zu beantworten. Im Zweifel wird man wohl solche Fälle auch mit in den Projektunterlagen behandeln.

Der Erarbeitung der Projektunterlagen geht nach § 5 UVPG die Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens voraus. Dieser Verfahrensschritt ist sehr wichtig, weil er dem Projektträger Klarheit über die von ihm erwarteten Angaben zu dem Projekt liefern soll. Er dient auch der Beschaffung wichtiger Informationen, die nur den Behörden zur Verfügung stehen, wie z.B. über die Biotopkartierung, aus dem Raumordnungskataster oder über Wasserschutzgebiete etc.

Vor der Durchführung von Raumordnungsverfahren wird das Vorgespräch zwischen Projektträger und Landesplanungsbehörde, das inhaltlich dem Scoping-Verfahren gleichsteht, seit langem und mit zunehmender Intensität praktiziert.

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren müssen sämtliche Einzelheiten der Planung auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und beschrieben werden, wobei die Zulassungsbehörde auf die bereits ermittelten raumbedeutsamen Umweltauswirkungen zurückgreifen kann.

Der Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum UVPG (Stand: 1. Februar 1993) enthält daher (unter Punkt 0.4.9) die Regelung, daß die Unterlagen im Zulassungsverfahren vom Träger des Vorhabens bezüglich der bereits ermittelten und beschriebenen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen keine Angaben enthalten müssen. Gegenstand und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung und der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen sollen entsprechend beschränkt werden.

Die höheren Landesplanungsbehörden klagen des öfteren darüber, daß die am Raumordnungsverfahren beteiligten Fachbehörden zu hohe Anforderungen an Inhalt und Umfang von UVS stellen. Solche überzogenen Anforderungen müssen nicht nur wegen der notwendigen Beschränkung auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte, sondern auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Verkürzung der Verfahrensdauer und Fristen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zurückgewiesen werden. In Zukunft wird es z.B. nicht mehr möglich sein, daß Naturschutzbehörden im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens die Beobachtung eines zu überprüfenden Standortes über eine einjährige Vegetationsperiode hinweg fordern. Man wird dann verstärkt auf die vorhandenen Daten oder auf Abschätzungen abstellen müssen.

### 2.3 Die Behandlung von Vorhabensalternativen in der UVS

Bei der Erarbeitung der Projektunterlagen spielen auch die Vorhabensalternativen eine wichtige Rolle.

Bei der Alternativenprüfung, die in erster Linie im ROV stattfindet, ist zu unterscheiden zwischen den Alternativen, die der Träger des Vorhabens geprüft aber verworfen hat und denen, die er zur Grundlage der Projektprüfung im Verfahren macht. Die Anforderungen an die Prüfung der vom Projektträger nicht in Betracht gezogenen Alternativen sind erheblich niedriger anzusetzen als bei der Prüfung der positiv bewerteten Alternativen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht ausdrücklich davon aus, daß in gestuften Planungsprozessen zunächst nur eine Vorauswahl auf der Grundlage erster, grober Bewertungskriterien zu treffen ist. Damit werden Varianten aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, die sich als wenig realistisch erweisen. Das jeweilige Abwägungsmaterial muß in diesem Stadium der geplanten Entscheidung "nach Lage der Dinge" nur so genau sein, daß es jene erste Vorauswahl zuläßt (so BVerwG, Beschl. vom 26.06.1992, in: NATUR UND RECHT 1993, S. 23).

Diese Grundsätze sind auch bei den Ausführungen in der UVS zu den nicht ausgewählten Planungsalternativen sowohl im Rahmen des Raumordnungsverfahrens als auch im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Die ausgewählten Alternativen (dies bezieht sich nur auf das Raumordnungsverfahren) sind dagegen nach den üblicherweise entsprechend dem Planungsstand anzulegenden Prüfungsmaßstäben zu beurteilen.

### 2.4 Die Einarbeitung der UVS in die behördlichen Verfahren

Ist eine UVS Bestandteil von Projektunterlagen im Raumordnungsverfahren, so werden die darin enthaltenen Angaben zur Umwelt ebenso wie die anderen genannten Auswirkungen durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden überprüft, eventuell ergänzt und fachlich beurteilt. Eine Überprüfung erfolgt insbesondere dahingehend, ob die Einschätzung des Projektträgers zu den verschiedenen Umweltauswirkungen fachlich zutreffend ist. Die Landesplanungsbehörde bewertet schließlich die verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung als Maßstab, wobei bezüglich der Umweltauswirkungen vor allem die spezifischen umweltbezogenen landesplanerischen Ziele herangezogen werden.

Eine eigene separate Zwischenbewertung der Umweltauswirkungen wird im Raumordnungsverfahren nicht vorgenommen und ist nach bayerischer Auffassung auch nicht erforderlich.

In der Gesamtabwägung werden schließlich unter Berücksichtigung der geforderten Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die noch verbleibenden negativen Umwelt- und sonstigen Auswirkungen den für das Vorhaben sprechenden Auswirkungen gegenübergestellt, bewertet und zu einem abschließenden Votum geführt.

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage der in diesem Verfahren vorzunehmenden zusätzlichen Ermittlungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, die dann Grundlage für die Bewertung aller ermittelten Umweltauswirkungen ist. Auf dieser Verfahrensstufe erfolgt also, anders als im Raumordnungsverfahren, eine eigene zusammenfassende Bewertung aller Umweltauswirkungen. Dieses Ergebnis ist bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen, d.h. in die Abwägung mit allen übrigen anderen relevanten Belangen einzustellen.

Die Bewertungsmaßstäbe, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens anzulegen sind, werden den jeweils zu berücksichtigenden Fachgesetzen entnommen. Die dort enthaltenen Bewertungsmaßstäbe sind meistens lediglich verbaler Art (z.B. "Veränderung des Landschaftsbildes") und nur selten durch weitere Rechtsvorschriften konkretisiert. Bekanntlich fehlen für viele Umweltauswirkungen qualitative und quantitative Bewertungsmaßstäbe völlig. Auf diesen Umstand möchte ich

besonders deswegen hinweisen, weil dadurch das Gewicht von oft mit erheblichem Aufwand durchgeführten UVS relativiert wird. Sie verlieren an Bedeutung, wenn letztlich geeignete Bewertungskriterien fehlen und nur auf der Grundlage eines mehr oder weniger groben, undifferenzierten Maßstabes entschieden wird.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift versucht diese Situation insoweit zu verbessern, als sie in einem Anhang in einer Reihe von Fällen, in denen unzureichende Bewertungsmaßstäbe vorliegen, Orientierungswerte zur Beurteilung von Beeinträchtigungen (z.B. in Natur und Landschaft, der stofflichen Bodenbeschaffenheit, der Luftbeschaffenheit) festlegt, die allerdings rechtlich nicht verbindlich sind.

### 3. Schlußthesen

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich versuchen, die Ergebnisse meiner Überlegungen in folgenden Thesen zusammenzufassen:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben findet auf den verschiedenen Planungsebenen in unterschiedlicher Intensität entsprechend dem jeweiligen Planungsstand statt.

Die Anforderungen an die Projektunterlagen und an UVS sind dementsprechend auf die jeweils verfahrensspezifische Aufgabenstellung zu beschränken.

Im Raumordnungsverfahren sind diese Unterlagen in erster Linie im Hinblick auf die unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Standort- oder Trassenprüfungen auszurichten.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen Umfang und Untersuchungstiefe von UVS auf das unbedingt Erforderliche beschränkt und überzogene Anforderungen vermieden werden. Besondere Bedeutung kommt einer klaren und gut nachvollziehbaren Darstellung zu, um die Arbeit der Behörden zu erleichtern.

Erlauben Sie mir noch eine abschließende Bemerkung:

Die gesetzliche Einführung der UVP hat bei zahlreichen Betroffenen teilweise unerfüllbare Erwartungen ausgelöst und ist inzwischen für verschiedene Disziplinen ein Tummelplatz von wissenschaftlichen und theoretischen Erwägungen geworden. Die Notwendigkeit zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wird zwangsläufig dazu beitragen, das eigentliche Anliegen der UVP, nämlich bei umweltrelevanten Projekten unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge alle wesentlichen Umweltauswirkungen transparent und nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen, wieder auf seinen eigentlichen Kern zurückzuführen.

#### **Anschrift des Verfassers:**

Regierungsdirektor Dr. Rudolf Pössinger  
Bayerisches Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen  
Referat 47 - Rechtsfragen der Raumordnung  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [2\\_1993](#)

Autor(en)/Author(s): Pössinger Rudolf

Artikel/Article: [Rahmenbedingungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahrensablauf und Folgerungen für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien 9-13](#)